

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niedersachsen-Bremen

Körperschaft des öffentlichen Rechts



LRG Niedersachsen-Bremen • Im Haspelfelde 24 • 30173 Hannover

Sozialgericht Braunschweig
Am Wendentor 7
38100 Braunschweig

Posteingangsstelle Verwaltungs-/Sozialgericht Braunschweig			
Eing.: - 6. Nov. 2009			04
Akt.	Anl.	Rö.	-fach 3

Ihr Schreiben vom
30.09.2009

Ihr Zeichen
S 14 U 141/06

Hannover
28.10.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,
in dem Rechtsstreit

gegen

Eingegangen
09. NOV. 2009
Mehrgardt u. Haber
Rechtsanwälte

Landw.-Berufsgenossenschaft
Niedersachsen-Bremen

erklärt sich die Beklagte dem Grunde nach bereit, das bei dem Kläger bestehende Parkinson-Syndrom im Sinne der §§ 7, 9 Abs. 2 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) wie eine Berufskrankheit als Versicherungsfall anzuerkennen und dem Kläger die entsprechenden in Betracht kommenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren.

Einzelheiten würde die Beklagte mit einem entsprechenden förmlichen Verwaltungsakt feststellen, wobei vorab ergänzende Ermittlungen zur rückwirkenden Feststellung der erkrankungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) erforderlich sind (vgl. Seite 6 des Gutachtens des Herrn Prof. Dr. med. Muttray vom 26.09.2009).

Auch den konkreten Tag des Versicherungsfalls, zu dem keine Beweisfrage erging (vgl. Beweis-anordnung vom 16.12.2007), würde die Beklagte noch ermitteln und ebenfalls mit dem zu erteilen- den förmlichen Verwaltungsakt feststellen.

Sofern der Rechtsstreit hierdurch seine Erledigung fände, würde die Beklagte umgehend Entspre- chendes veranlassen und erklärt sich für diesen Fall auch bereit, die dem Kläger zur zweckent- sprechenden Rechtsverfolgung entstandenen notwendigen außergerichtlichen Kosten dem Grun- de nach zu übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Anlage

2 Zweitschriften

Vom Kläger angenommen
= rechtskräftig



Der Rentenausschuß

Ihr Ansprechpartner: Herr Werst
☎ - Durchwahl: 06232 911-3320
Telefax: 06232 911-3333
E-Mail: info.sp@hrs.lsv.de
Geschäftszeiten: 7:30 - 15:30 Uhr, freitags bis 15 Uhr
oder nach Vereinbarung
Mitgliedsnummer: 10 40609180 9
Aktenzeichen: 04287562
Bitte bei Zuschriften angeben
Speyer, 17. Dezember 2008

Eingegangen

29. DEZ. 2008

Mehrgardt u. Haber
Rechtsanwälte

Versicherungsfall vom 20.11.2001

B e s c h e i d

gemäß § 102 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)
über die Gewährung einer Rente auf unbestimmte Zeit
nach §§ 56, 62 Abs. 2 SGB VII

Sehr geehrter Herr :

bei Ihnen wird eine Parkinson'sche Erkrankung gem. § 9 Abs. 2
Sozialgesetzbuch - SGB - VII wie eine Berufskrankheit anerkannt.

Eintritt des Versicherungsfalles ist nach ärztlicher Feststellung
der 20.11.2001.

Folgen der Berufskrankheit:

motorische Störungen der rechten Hand im Sinne
eines dominanten Parkinsonsyndroms vom Äquivalenz-
typ mit Tremor, Rigor und Akinese, Riechstörung.

Nicht-Folgen der Berufskrankheit:

Polyneuropathie, Bandscheibenvorfall im LWS -
Bereich.

Grundlage dieses Bescheides bilden folgende Gutachten:

erstellt von:

PD Dr. med. Vogt, Mainz, vom 24.09.2005
(auf neurologischem Fachgebiet)

PD Dr. med. Muttray, Mainz, vom 29.03.2006
(auf arbeits- und sozialmedizinischem Fachgebiet)





LBG Niedersachsen-Bremen - 30156 Hannover

Besucheradresse
Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover

Rechtsanwälte
Mehrgardt & Haber
Postfach 1330
53350 Rheinbach

Eingegangen
13. APR. 2010
Mehrgardt u. Haber
Rechtsanwälte

Ansprechpartner Frau Kastning
Telefon 0511 8073212
Telefax 0511 8073 750050
E-Mail bg@nb.lsv.de
Internet www.nb.lsv.de
Aktenzeichen BGL 238538

Ihr Schreiben vom

Hannover,
08.04.2010

Bescheid über Gewährung einer Rente auf unbestimmte Zeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben geprüft, ob die Erkrankung von Herrn _____
eine Berufskrankheit (1) ist. Unsere Ermittlungen haben ergeben:

1. Die Parkinsonerkrankung von Herrn _____ ist eine Berufskrankheit nach § 9 Abs. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII). Der Versicherungsfall ist am 05.09.2001 eingetreten.
2. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) (2) wegen der Folgen Ihrer Berufskrankheit beträgt

Zeitraum	MdE in %
01.01.2003 - 31.12.2008	30
01.01.2009 - auf Weiteres	40

3. Der Erkrankte erhält von uns Rente auf unbestimmte Zeit (3). Sie beginnt unter Berücksichtigung der Verjährungsvorschrift des § 45 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) am 01.01.2003 und beträgt derzeit monatlich _____

Begründung:

Die Berufskrankheit hat zu nachstehenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen geführt, die wir bei der Bewertung der MdE berücksichtigt haben.

Folgen der Berufskrankheit:

Verlangsamung und Verminderung von Bewegungsabläufen infolge eines Parkinsonsyndroms vom Tremordominanztyp, subdepressive Stimmungslage.